



Stand: 15.03.2022

## Teilnahmebedingungen

Liebe Teilnehmende, liebe Eltern,

bitte lest die nachfolgenden Reise- und Teilnahmebedingungen aufmerksam durch. Diese sind Grundlage des Vertrages, der zwischen Dir bzw. Ihnen und der Jugend im Schwarzwaldverein (JSWV) über die Teilnahme an einer Veranstaltung zustande kommt.

Veranstalter ist i.d.R.:

**Schwarzwaldverein e.V. – Hauptverein Schlossbergring 15, 79098 Freiburg,**

es sei denn, in der jeweiligen Ausschreibung ist ein anderer Veranstalter genannt. In diesem Falle gelten dessen Teilnahmebedingungen. Zum Hauptverein gehören alle Fachbereiche, die Heimat- und Wanderakademie sowie die Jugend im Schwarzwaldverein.

Die Teilnahme an einer Veranstaltung ist für Mitglieder und Nichtmitglieder des Schwarzwaldvereins möglich. Mitglieder bezahlen in der Regel einen ermäßigten Beitrag.

### 1. Veranstaltungsarten

Im Folgenden sind vertragliche Bedingungen für Veranstaltungen des Schwarzwaldvereins e.V. - Hauptverein formuliert. Die Veranstaltungsarten, deren Teilnahmepreise, Dauer und Inhalte werden individuell ausgeschrieben.

Grundsätzlich wird zwischen mehrtägigen Pauschalreisen und anderen Angeboten unterschieden. Pauschalreisen bestehen aus mindestens zwei Leistungen (z.B. Beförderung, Beherbergung, Verpflegung, Seminarinhalte usw.).

### 2. Voraussetzungen für die Teilnahme

**2.1** In den Veranstaltungsausschreibungen informiert der Veranstalter die Teilnehmenden über die Teilnahmebedingungen, die angebotenen Leistungen, sowie Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, die für die ausgeschriebene Veranstaltung gelten.

**2.2** Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung bestätigt der/ die Teilnehmende verbindlich, dass er/sie die bei der Veranstaltungsbeschreibung angegebenen Voraussetzungen erfüllt. Ausnahmen davon sind im Einzelfall nach individueller Absprache im Vorfeld der Veranstaltung mit dem Veranstalter möglich.

**2.3** Minderjährige Teilnehmende bedürfen bei der Anmeldung einer schriftlichen Einverständniserklärung einer erziehungsberechtigten Person. Diese erfolgt per Formular, das mit der Anmeldebestätigung verschickt wird.

**2.4** Über gesundheitliche Beeinträchtigungen und Allergien, die der Teilnahme möglicherweise im Wege stehen oder diese erschweren, haben die Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigte den Veranstalter bei der Anmeldung unaufgefordert zu informieren.

### 3. Anmeldung und Abschluss des Teilnahmevertrags

**3.1** Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online, entweder über die Homepage des Schwarzwaldvereins e.V. - Hauptverein <https://www.schwarzwaldverein.de/veranstaltungen> oder der Seite der Jugend im Schwarzwaldverein <https://jugend-im-schwarzwaldverein.de/>.

**3.2** Die Vergabe der Teilnahmeplätze an einer Veranstaltung erfolgt i.d.R. in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen.

**3.3** Mit Übersendung der Anmeldung bietet die/der Teilnehmende den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.

**3.4** Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Buchungsbestätigung des Veranstalters zu Stande.

**3.5** Bei Pauschalreisen mit Vorauszahlung versendet der Veranstalter zusätzlich mit der Anmeldebestätigung den Sicherungsschein der Kautionsversicherung/Kundengeldabsicherung des Schwarzwaldvereins e.V. – Hauptverein. Der Abbuchungstermin der Vorauszahlung wird schriftlich mitgeteilt.

**3.6** Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 312 Absatz 7, 312g Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 bei Pauschalreiseverträge nach § 651a und 651c BGB sowie bei Verträgen über Einzelleistungen, die im Fernabsatz abgeschlossen werden (Telefon, Email, SMS) kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, bei Pauschalreisen insbesondere das Rücktrittsrecht nach § 651h BGB. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Pauschalreisevertrag



Stand: 15.03.2022

nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen wurde; es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden. Im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

#### **4. Bezahlung**

**4.1** Mit Ausnahme des Jugendzeltlagers (siehe 4.2) erfolgt die Zahlung des Teilnahmebetrages – sofern nicht anders vereinbart – im Lastschriftverfahren zeitnah, i.d.R. spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung. Der Zeitpunkt wird schriftlich mitgeteilt.

**4.2** Beim Jugendzeltlager am Bockhorn wird nach Eingang der schriftlichen Anmeldung in der Geschäftsstelle der Jugend im Schwarzwaldverein eine Anmeldegebühr fällig. Diese beträgt mindestens 15 € und wird per Lastschriftverfahren von dem in der Anmeldung angegebenen Konto abgebucht. Die Restzahlung wird ca. drei Wochen vor Freizeitbeginn abgebucht. Wenn bis zum Veranstaltungsantritt der Veranstaltungspreis nicht vollständig bezahlt wurde, wird der Vertrag nach erfolgloser Nachfristsetzung durch die Jugend im Schwarzwaldverein aufgelöst.

#### **5. Leistungen**

**5.1** Die vom Veranstalter vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Ausschreibung der Veranstaltung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Teilnahmebestätigung. Der Veranstalter behält sich jedoch vor, in begründeten Fällen rechtzeitig vor Vertragsabschluss Änderungen der Leistungsangaben (auf Printprodukten und online) bekannt zu geben und zu erklären.

**5.2** Vermittelt der Veranstalter im Rahmen einer Veranstaltung Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistung, soweit in der Veranstaltungsausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistung ausdrücklich hingewiesen wird.

#### **6. Rücktritt durch die/den Teilnehmenden vor Veranstaltungsbeginn**

**6.1** Teilnehmende können bis zum Beginn einer Veranstaltung jederzeit durch eine formlose schriftliche Erklärung an den Veranstalter vom Teilnahme-Vertrag zurücktreten.

**6.2** Im Falle eines Rücktritts von der Veranstaltung, welche der Veranstalter nicht zu vertreten hat (mit Ausnahme von höherer Gewalt, z.B. bei Naturkatastrophen), stehen dem Veranstalter folgende Entschädigungen zu:

##### Bei eintägigen Veranstaltungen:

- a) Bei Rücktritt ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 50% des Veranstaltungspreises fällig.
- b) Bei unentschuldigtem Fernbleiben von einer eintägigen Veranstaltung ist der volle Teilnahmebeitrag zu leisten, in jedem Fall jedoch 15€ Bearbeitungsgebühren.

##### Bei Pauschalreisen:

Für den Schwarzwaldverein e.V. – Hauptverein (außer Jugend) gelten folgende Stornofristen und -gebühren:

- a) ab einem Tag nach Anmeldeschluss der Veranstaltung: 20%, mindestens jedoch 15€
- b) ab dem 30. Tag vor Beginn der Veranstaltung: 50%
- c) ab dem 7. Tag vor Beginn der Veranstaltung: 80%
- d) ab dem Tag des Beginns der Veranstaltung: 100% des jeweiligen Teilnahmepreises.

##### Für die Jugend im Schwarzwaldverein gelten folgende Stornofristen und -gebühren:

- a) Bei Rücktritt vom 30. bis 15. Tag vor Beginn der Veranstaltung: 25% des Teilnahmepreises.
- b) Bei Rücktritt vom 14. bis 1. Tag vor Beginn der Veranstaltung: 50% des Teilnahmepreises.
- c) Bei Rücktritt am Tag der Veranstaltung und unentschuldigtem Wegbleiben: 100% des Teilnahmepreises.

**6.3** Ersatz-Teilnehmende: Bis zum Beginn einer Veranstaltung können die Teilnehmenden sich durch einen Dritten ersetzen lassen. Der Veranstalter behält sich jedoch vor, dem Eintritt der Ersatzteilnehmenden zu widersprechen, wenn diese den besonderen Erfordernissen der Veranstaltung nicht genügen oder deren Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

**6.4** Den Teilnehmenden bleibt es in jedem Fall unbenommen, gegenüber dem Veranstalter nachzuweisen, dass dem Veranstalter überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale.



Stand: 15.03.2022

**7. Obliegenheiten der/des Teilnehmenden, Kündigung nach Reiseantritt, nicht in Anspruch genommene Leistungen**

**7.1** Die/Der Teilnehmende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung des Veranstalters wird der Teilnehmende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.

**7.2** Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Teilnehmende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber dem Veranstalter unter der unten angegebenen Anschrift anzuzeigen.

**7.3** Ansprüche des Teilnehmenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Teilnehmenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

**7.4** Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann die/der Teilnehmende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter eine ihm vom Teilnehmenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird.

**7.5** Nimmt die/der Teilnehmende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, hat sie/er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Veranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

**8. Preisänderungen bei mehrtägigen Veranstaltungen**

**8.1** Bei Veranstaltungen der Jugend im Schwarzwaldverein, die durch öffentliche Mittel (z.B. durch den Landesjugendplan) bezuschusst werden, sind die Zuschüsse in die Kalkulation der Veranstaltung bereits miteinbezogen. Für Veranstaltungen, bei denen keine Bezuschussung von Teilnehmenden mit Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg vorgesehen sind oder aus anderen Gründen keine Zuschussbeantragung möglich ist, behält sich die Jugend im Schwarzwaldverein vor, die Differenz auf den Veranstaltungspreis aufzuschlagen.

**8.2** Der Veranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Anmeldung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen (wie Hafen- oder Flughafengebühren) oder einer Änderung, der für die betreffende Veranstaltung geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person, bzw. pro Sitzplatz auf den Veranstaltungspreis auswirkt.

**8.3** Im Falle einer nachträglichen Änderung des Veranstaltungspreises werden die Teilnehmenden unverzüglich informiert; spätestens jedoch bis 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht mehr zulässig.

**8.4** Falls die Preiserhöhungen 5% übersteigen, sind die Teilnehmenden berechtigt, ohne Rücktrittsgebühren vom Vertrag zurückzutreten. Bereits geleistete Zahlungen werden unverzüglich zurückerstattet. Dieses Recht ist innerhalb einer Woche nach Erhalt der Erklärung beim Veranstalter geltend zu machen.

**9. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter**

**9.1** Bei Nichterreichen der in der Ausschreibung genannten Mindestteilnehmendenzahl kann der Veranstalter zum genannten Anmeldeschluss vom Vertrag zurücktreten. Er verpflichtet sich dann, den Teilnehmenden gegenüber die Absage der Veranstaltung unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass diese wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmendenzahl nicht durchgeführt wird.

**9.2** Beim Nichtzustandekommen einer Veranstaltung wegen höherer Gewalt (etwa Wetterverhältnisse) wird den Teilnehmenden, falls möglich, ein angemessener Ersatztermin für diese Veranstaltung angeboten. Kann eine teilnehmende Person den Ersatztermin nicht wahrnehmen, kann sie innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe des Ersatztermins kostenfrei zurücktreten.

**9.3** Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Teilnahmevertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, sollten Teilnehmende die Durchführung der Veranstaltung trotz einer Abmahnung nachhaltig stören. Das Gleiche gilt, wenn sich Teilnehmende in starkem Maße vertragswidrig verhalten. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; der Veranstalter muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen



Stand: 15.03.2022

lassen, die es aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der dem Veranstalter von den Leistungsträgern erstatteten Beträge.

## 10. Beschränkung der Haftung

**10.1** Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des/ der Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit der Veranstalter für einen der/dem Teilnehmenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**10.2** Die deliktische Haftung des Veranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Teilnehmenden und Reise. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

**10.3** Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Teilnehmenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen der Jugend im Schwarzwaldverein sind. Die Jugend im Schwarzwaldverein haftet jedoch

- a) für Leistungen, welche die Beförderung des Teilnehmenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, soweit diese Beförderungen Vertragsbestandteil sind;
- b) wenn und insoweit für einen Schaden des Teilnehmenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der Jugend im Schwarzwaldverein ursächlich geworden ist.

## 11. Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften

**11.1** Der Veranstalter informiert in der Ausschreibung über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt. Die Teilnehmenden müssen rechtzeitig und eigenverantwortlich die Einhaltung dieser Vorschriften sicherstellen (Visumsbeantragung mind. Acht Wochen).

**11.2** Die/der Teilnehmende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu ihren/seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

## 12. Versicherungen

**12.1** Die Veranstaltungen der Jugend im Schwarzwaldverein beinhalten eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

**12.2** Die Veranstaltungen des Schwarzwaldvereins e.V. – Hauptverein beinhaltet eine Haftpflicht-Versicherung ausschließlich für Mitglieder.

**12.3** Der Veranstalter empfiehlt zusätzlich bei mehrtägigen Veranstaltungen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung, sowie ggf. einer Reisegepäckversicherung.

## 13. Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten werden nach deutschen und europäischen Datenschutzrecht bearbeitet. Die bei der Anmeldung aufgenommenen Daten werden auf dem vereinseigenen EDV-System des Schwarzwaldvereins gespeichert. Personenbezogene Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Alle Daten werden vom Verein grundsätzlich nur dann verwendet, verarbeitet oder an Dritte (Veranstaltungsleitung, staatliche Mittelgeber, Deutscher Wanderverband) weitergegeben, wenn sie zur Durchführung der gebuchten Veranstaltung oder zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind sowie keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder der Nutzung entgegensteht (z.B. bei Herausgabe von Kontaktdaten an den Teilnehmendenkreis einer Veranstaltung zur Bildung von Fahrgemeinschaften). Teilnehmende können gegenüber dem Veranstalter Einwände gegen eine solche Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erheben bzw. die erteilte Einwilligung in die zukünftige Veröffentlichung widerrufen.



Stand: 15.03.2022

**14. Sonstige Bestimmungen**

Zur Verwendung von Foto- und Filmaufnahmen bedarf es der Einverständniserklärung der Teilnehmenden, bzw. bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigten. Diese kann bei der Online-Anmeldung erteilt werden. Die Foto- und Filmaufnahmen können vom Veranstalter für die Öffentlichkeitsarbeit (Print, Homepage, soziale Medien) verwendet werden. Die erteilte Einwilligung kann jederzeit für zukünftige Veröffentlichungen widerrufen werden. Der Veranstalter kann Veröffentlichungen in sozialen Medien rückwirkend nicht löschen.

**15. Gerichtsstand**

**15.1** Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmenden und dem Veranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

**15.2** Soweit bei Klagen der Vertragspartner gegen den Veranstalter im Ausland für die Haftung des Veranstalters dem Grunde nach nicht deutschem Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen der Vertragspartner ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

**15.3** Die/der Teilnehmende kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

**15.4** Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus internationalen Abkommen oder Bestimmungen der EU etwas anderes zu Gunsten des Teilnehmenden zwingend ergibt.

Veranstalter ist der Schwarzwaldverein e.V. – Hauptverein, Schlossbergring 15, 79098 Freiburg, VR 452 am Amtsgericht Freiburg, es sei denn, in der jeweiligen Ausschreibung ist ein anderer Veranstalter genannt.